

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
<u>Für die Amtliche Sammlung!</u>	<u>Nein</u>

Gesetz: BGB § 242 Verwirkung, § 823 Schutzgesetz;
AVG § 1;
RVO §§ 165, 165 b, 172 i.d.F. der Ersten
Verordnung zur Vereinfachung des Leistungs-
und Beitragsrechts in der Sozialversicherung
vom 17. März 1945 (RGBl. I, 41);
AVG a.F. §§ 1, 12;
Gesetz über den Ausbau der Rentenversicherung
vom 21. Dezember 1937 (RGBl. I, 1393) § 127;
RKG § 28 i.d.F. des Knappschaftsversicherungs-
Anpassungsgesetzes vom 30. Juli 1949 (Gesetz-
blatt der Verwaltung des Vereinigten Wirt-
schaftsgebietes 1949, 203).

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 3 AZR 778/76

Urteil des BAG vom 8. Dezember 1977 IAG Hamm



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 778/76

5 Sa 195/76 Hamm

Verkündet am
8. Dezember 1977
gez. Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 8. Dezember 1977 durch den Vizepräsidenten Professor Dr. Stumpf als Vorsitzenden, die Richter Dr. Thomas und Dr. Dieterich sowie die ehrenamtlichen Richter Hoechst und Engel für Recht erkannt:

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

1. Auf die Revision der Kläger wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 10. September 1976 - 5 Sa 195/76 - aufgehoben.
2. Die Sache wird zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Die Klägerin zu 1) ist die Witwe, die Kläger zu 2) bis 5) sind die Söhne des am 6. Dezember 1968 verstorbenen Arztes Dr. W . Sie verlangen mit ihrer am 8. Oktober 1975 eingereichten Klage Schadenersatz, weil die Beklagte bzw. deren Rechtsvorgängerin es verabsäumt hätten, für Herrn Dr. W in der Zeit vom 1. September 1947 bis 31. August 1952 Beiträge zur Sozialversicherung abzuführen.

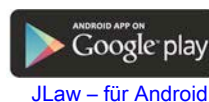
Herr Dr. W war nach seinem Staatsexamen von September 1939 bis März 1940 als Volontärarzt an der chirurgischen Universitätsklinik G beschäftigt. Anschließend war er bis zum Kriegsende als Militärarzt tätig, seit dem Sommer 1942 auf der chirurgischen und inneren Abteilung eines Kriegslazaretts, danach bis Ende September 1945 in Kriegsgefangenschaft als Arzt in einem Reservelazarett. Nach vorübergehender Praxisvertretung trat Herr Dr. W am 18. November 1946 in die Dienste der Rechtsvorgängerin der Beklagten; er arbeitete bis zum 31. August 1947 ohne Bezahlung.

Vom 1. September 1947 bis 30. Juni 1955 war Herr Dr. W in verschiedenen Knappschaftskrankenhäusern gegen Entgelt tätig. Die Rechtsvorgängerin der Beklagten hat nur für

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

die Zeit vom 1. September 1952 bis zum 30. Juni 1955 Beiträge zur knappschaftlichen Rentenversicherung abgeführt. Dazu hatte sie mit Schreiben vom 4. September 1952 mitgeteilt, wegen der ab 1. September 1952 erfolgten Erhöhung der Versicherungspflichtgrenze auf 1.000,- - DM unterliege Herr Dr. W ab 1. September 1952 der Versicherungspflicht. In diesem Schreiben ist zugleich ausgeführt, unter welchen Voraussetzungen Ärzte wegen Ausbildung für den künftigen Beruf versicherungsfrei sind. Danach beträgt die Zeit für die Ausbildung als Facharzt vier oder fünf Jahre; für Ärzte, die eine kassenärztliche Allgemeinpraxis übernehmen wollen, gelte die nach § 15 der Zulassungsordnung erforderliche dreijährige Vorbereitungszeit als Ausbildung. Zu den Verhältnissen von Herrn Dr. W heißt es, seine Bestallung als Arzt gelte ab 5. September 1939; seine bisherige Ausbildungszeit betrage also mehr als fünf Jahre.

Herr Dr. W ließ sich nach seinem Ausscheiden bei der Knappschaft als Facharzt für Röntgenologie und Strahlenheilkunde nieder. Mit Schreiben vom 3. November 1955 an die Ruhrknappschaft bestätigte er den Zugang der Beitragsbescheinigung für die knappschaftliche Rentenversicherung; zugleich machte er geltend, daß er auch vor 1952 hätte versichert werden müssen, und bat um entsprechende Auskunft, da er sich in dieser Materie nicht auskenne. Die Rechtsvorgängerin der Beklagten antwortete am 29. November 1955 und stellte die Rechtslage dar; sie wies auf die Möglichkeit hin, einen Antrag auf Nachentrichtung von Beiträgen zu stellen. Zwischen Herrn Dr. W fand danach ein weiterer Schriftwechsel statt. Dabei wurde vorwiegend erörtert, ob und wie lange Herr Dr. W zur Ausbildung beschäftigt war. Wegen der Nachentrichtung von Beiträgen für die Zeit vom 1. September 1947 bis zum 31. Mai 1949 leitete die Knappschaft den Antrag von Herrn Dr. W im Dezember 1958 an die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte weiter, die für die genannte Zeit als Versicherungsträger zuständig war. Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte

hat mit Bescheid vom 5.



[JLaw - Gesetz und Urteil](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

Klägers

- 4 -

auf Nachentrichtung zurückgewiesen. Nach § 140 Abs. 3 AVG n.F. könne die Nachentrichtung nach Ablauf der gesetzlichen Fristen von höchstens vier Jahren nur in Fällen besonderer Härte zugelassen werden. Hierfür sei erforderlich, daß der Versicherte trotz Beobachtung jeder nach den Umständen des Falles gebotenen Sorgfalt das Unterlassen der Beitragsentrichtung nicht verhindern konnte. Ein Anhalt, daß dies bei Herrn Dr. W zutreffe, liege nicht vor.

Die Rechtsvorgängerin der Beklagten ließ sich die Unterlagen der Bundesversicherungsanstalt übersenden, die am 27. August 1959 bei ihr eingingen. Über die Nachentrichtung für die Zeit ab 1. Juni 1949 traf sie keine Entscheidung.

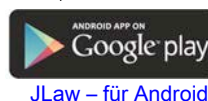
Herr Dr. W hat schließlich mit Schreiben vom 4. Mai 1960 beantragt, ihm die für die Zeit vom 1. September 1952 bis 30. Juni 1955 entrichteten Beiträge zu erstatten. Gemäß § 95 des Knappschaftsgesetzes in der damals geltenden Fassung galt für die Beitragserstattung eine Ausschlußfrist von fünf Jahren nach der letzten wirksamen Beitragsentrichtung; diese Frist lief im Juni 1960 ab. Mit Bescheid vom 4. Juli 1960 gab die Rechtsvorgängerin der Beklagten dem Erstattungsantrag statt und zahlte 2.700,71 DM aus.

Nach dem Ableben von Herrn Dr. W beantragten die Kläger, ihnen Hinterbliebenenrenten zu gewähren. Der Antrag wurde abgelehnt, weil keine Beiträge zur Sozialversicherung vorlägen. Mit der vorliegenden Klage vertreten die Kläger die Ansicht, die Beklagte bzw. deren Rechtsvorgängerin hätten es schuldhaft unterlassen, Herrn Dr. W in der Zeit vom 1. September 1947 bis zum 31. August 1952 der Rentenversicherung zuzuführen und für ihn Beiträge zu entrichten. Versicherungspflicht habe bestanden, weil Herr Dr. W sich nicht mehr in der Ausbildung für einen wissenschaftlichen Beruf befunden habe. Dem Begehren stehe die Beitragserstattung nicht entgegen; diesen Antrag habe Herr Dr. W nur gestellt, um nicht die gesetzlichen Fristen für die Beitragserstattung zu versäumen.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Die Kläger haben zuletzt beantragt, festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, den Klägern allen Schaden zu ersetzen, der ihnen dadurch entstanden ist und noch entsteht, daß die Beklagte in der Zeit vom 1. September 1947 bis 31. August 1952 für den am 6. Dezember 1968 verstorbenen Dr. med. R W keine Rentenversicherungsbeiträge nach dem maßgeblichen Bruttojahresarbeitsverdienst abgeführt hat.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat geltend gemacht, Herr Dr. W sei bis zum 31. August 1952 versicherungsfrei gewesen, weil er sich bis dahin in der fachärztlichen Ausbildung befunden habe. Im übrigen sei der Klageanspruch deswegen unbegründet, weil der Antrag auf Beitragserstattung einen Verzicht auf alle Ansprüche aus der Rentenversicherung beinhalte. Ferner habe Herr Dr. W nach dem Schriftwechsel nicht Schadenersatzansprüche geltend machen wollen, sondern immer nur die Nachentrichtung angestrebt. Die Beklagte hat schließlich die Einrede der Verjährung erhoben.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung der Kläger ist erfolglos geblieben. Mit ihrer Revision verfolgen sie ihr Klageziel weiter.

Entscheidungsgründe:

Das Landesarbeitsgericht hat zu Unrecht angenommen, daß etwaige Schadenersatzansprüche verwirkt seien. Die Sache muß daher nochmals in der Berufungsinstanz behandelt werden, um zu prüfen, ob der von den Klägern verfolgte Anspruch begründet ist.

I.1. Zutreffend ist das Landesarbeitsgericht davon ausgegangen, daß die Beklagte zum Schadenersatz verpflichtet ist, wenn sie bzw. ihre Rechtsvorgängerin es schuldhaft unterlassen haben, für Herrn Dr. W Beiträge zur Sozialversicherung abzuführen und deshalb den Klägern Hinterbliebenenrenten entgehen. Diese Auffassung stimmt mit der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts überein, nach der die Vorschriften der Sozialversiche-



- 6 -

rungsgesetze über die Versicherung der Arbeitnehmer
 Schutzgesetze sind, deren Verletzung gemäß § 823 Abs. 2 BGB
 zur Schadenersatzpflicht führt (BAG AP Nr. 1, 4 und 14 zu
 § 823 BGB Schutzgesetz).

2. Das Landesarbeitsgericht hat dahingestellt gelassen, ob
 die Rechtsvorgängerin der Beklagten die Pflichten verletzt hat,
 die ihr als Arbeitgeberin für die Beachtung der sozialver-
 sicherungsrechtlichen Vorschriften oblagen. Das Berufungsgericht
 hat angenommen, ein etwaiger Schadenersatzanspruch sei bereits
 beim Tode von Herrn Dr. W verwirkt gewesen. Deshalb
 stünden auch den Klägern keine Ansprüche mehr zu.

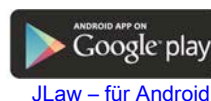
Zur Verwirkung hat das Landesarbeitsgericht ausgeführt, be-
 reits mit dem Bescheid der Bundesversicherungsanstalt für Ange-
 stellte vom 5. Mai 1959, durch den die Nachentrichtung von Bei-
 trägen abgelehnt wurde, sei - bei unterstellter Versicherungs-
 pflicht - ein Schadenersatzanspruch dem Grunde nach entstanden.
 Mit einem solchen Anspruch sei Herr Dr. W aber bis zu
 seinem Tode nicht hervorgetreten. Er habe nur die Erstattung
 der Beiträge beantragt. Auf den hierzu ergangenen Bescheid
 vom 4. Juli 1960 habe er sich zu der Sozialversicherungsange-
 legenheit nicht mehr geäußert. Damit sei das für die Ver-
 wirkung erforderliche zeitliche Moment erfüllt.

Die Beklagte habe sich auch darauf eingerichtet, daß sie
 nicht mehr mit Schadenersatzansprüchen überzogen werde.
 Aufgrund des Erstattungsantrages habe sie die Frage der Nach-
 entrichtung, soweit sie zuständig war, unentschieden gelassen.
 Dadurch seien ihr Beiträge entgangen, wenn man den Antrag auf
 Nachentrichtung von Beiträgen für berechtigt unterstelle. Die
 Nachentrichtung von Beiträgen und etwa darauf gestützte Renten-
 anträge hätten zu einer geringeren finanziellen Belastung der
 Beklagten geführt als die Erfüllung von Schadenersatzansprüchen.
 Die Beklagte habe nach der Beitragserstattung nichts unter-
 nommen, um die strittige Frage der Versicherungspflicht
 endgültig zu klären. Daraus sei zu entnehmen, daß sie nicht
 mehr mit Schadenersatzansprüchen gerechnet habe.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

II. Bei diesen Erwägungen zur Verwirkung hat das Landesarbeitsgericht weder die rechtlichen Voraussetzungen vollständig erfaßt noch alle Umstände widerspruchsfrei gewürdigt.

1.a) Der vorliegende Fall weist die Besonderheit auf, daß die Knappschaft für die Zeit ab 1. Juni 1949 sowohl Arbeitgeberin als auch zuständiger Versicherungsträger war. Das Landesarbeitsgericht hat diese Doppelstellung nicht übersehen. Es hat daraus die Folgerung gezogen, daß der Arbeitgeber sich die vom Rentenversicherungsträger abgegebenen Erklärungen zurechnen lassen müsse und dies auch umgekehrt gelte. Andererseits könne sich der Arbeitgeber auf die von Herrn Dr. W zu den sozialversicherungsrechtlichen Fragen abgegebenen Erklärungen und vorgenommenen Handlungen ebenfalls stützen. Deshalb habe sich die Beklagte als Arbeitgeberin wegen etwa ihr gegenüber entstandener Schadenersatzansprüche auf die von Herrn Dr. W beantragte Beitragserstattung berufen können.

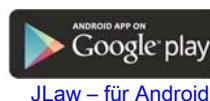
b) Die Revision wendet sich dagegen, daß eine solche wechselseitige Berücksichtigung von sozialversicherungsrechtlichem und arbeitsrechtlichem Verhältnis Platz greife. Darin ist ihr jedoch nicht zu folgen. Auch wenn die Knappschaft als große Behörde gegliedert ist und über gesonderte Personal- und versicherungsrechtliche Abteilungen verfügt, muß sie doch als eine einheitliche Körperschaft angesehen und behandelt werden.

2. Wenn man danach der Beklagten als Arbeitgeberin zubilligt, daß sie die sozialversicherungsrechtlichen Vorgänge nicht aus ihrem Wissen zu verdrängen brauchte, muß sie sich aber andererseits auch den Gesamtvorgang und nicht nur den Erstattungsantrag des Herrn Dr. W zurechnen lassen. Diese anderen Vorgänge und ihre Entwicklung hat das Landesarbeitsgericht zu Unrecht

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

außer Betracht gelassen. Wenn man das gesamte Geschehen seit dem Ausscheiden von Herrn Dr. W in Betracht zieht, durfte die Beklagte aus dem Erstattungsantrag nicht folgern, daß die Frage der Versicherungspflicht erledigt sei.

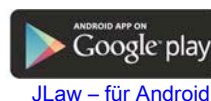
a) Zu dem Erstattungsantrag ist es nur gekommen, weil die Rechtsvorgängerin der Beklagten 4 1/2 Jahre lang das erstmals mit Schreiben vom 3. November 1955 angebrachte Begehren, auch für die Beschäftigungszeit vor 1952 versichert zu werden, nicht beschieden hat. Die Haltung der Beklagten als Arbeitgeberin und Sozialversicherungsträgerin steht sowohl mit den Grundsätzen der Fürsorgepflicht als auch mit den Auskunft- und Betreuungspflichten eines Sozialversicherungsträgers im Widerspruch. Das Begehren von Herrn Dr. W war nach dem Schreiben vom 3. November 1955 klar: Er hielt eine Versicherungspflicht auch für die Zeit vor 1952 für gegeben. Von der Beklagten erwartete er, daß sie dies klärte und die erforderlichen Schritte unternahm. Statt den Antrag auf Nachentrichtung zeitgerecht zu bescheiden (1955 wäre die Nachentrichtung für die Zeit bis zum 1. Januar 1951 zurück möglich gewesen), hat die Beklagte eine Sachaufklärung betrieben, die sie schon hätte vornehmen müssen, als sie Herrn Dr. W einstellte. Als sie dann ihre Ermittlung für beendet hielt, hat sie nicht etwa den Nachentrichtungsantrag, soweit sie zuständig war, beschieden, sondern der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte wegen der Nachentrichtung für die Jahre 1947 bis 1949 den Vorrang gegeben. Selbst nach dem Bescheid der Bundesversicherungsanstalt vom 5. Mai 1959 ist wiederum von seiten der Beklagten nichts geschehen. Durch diese Art der Behandlung der Angelegenheit war Herr Dr. W im Mai 1960 schließlich genötigt, die Erstattung der Beiträge zu beantragen; dies konnte er nur bis zum Ablauf von fünf Jahren seit der letzten Beitragsentrichtung tun (§ 95 Abs. 4 KnVNG).

Da die Beklagte Herrn Dr. W durch ihr Verhalten zu dem Erstattungsantrag veranlaßt hat und das eigentliche Anliegen von Herrn Dr. W, den gesetzlichen Vorschriften

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

gemäß versichert zu werden, nicht beschieden hat, kann sie zu ihren Gunsten aus dem Erstattungsantrag keinerlei Folgerungen für den Schadenersatzanspruch und dessen Verwirkung herleiten.

b) Was das Landesarbeitsgericht zu der Frage ausgeführt hat, daß die Beklagte sich darauf eingerichtet habe, nicht mehr mit Schadenersatzansprüchen überzogen zu werden, ist aus Rechtsgründen ebenfalls zu beanstanden. Das Berufungsgericht billigt der Beklagten zu, sie habe als Sozialversicherungsträger über den Antrag auf Nachentrichtung der Beiträge nicht mehr zu entscheiden brauchen, nachdem Herr Dr. W den Erstattungsantrag gestellt hatte. Zu dieser Annahme übersieht das Landesarbeitsgericht folgendes: Herr Dr. W hatte bis zum Ablauf der Frist für den Erstattungsantrag keinen Bescheid der Beklagten wegen der Nachentrichtung erhalten. Die Beklagte handelte deshalb pflichtwidrig, wenn sie den Antrag als erledigt ansah, obgleich das Erstattungsbegehren ganz anders zu beurteilen sein konnte, wenn die Nachentrichtung durchgeführt wurde. Unzutreffend ist ferner die Annahme des Landesarbeitsgerichts, der Beklagten seien Beitragszahlungen entgangen. Beiträge brachte die Beklagte als Arbeitgeberin ohnehin allein auf (vgl. B1. 21 VA).

3. Das Landesarbeitsgericht hat schließlich nicht die wesentliche Voraussetzung für die Verwirkung geprüft, daß dem Schuldner die nachträgliche Erfüllung des Anspruchs bei Berücksichtigung aller Umstände nach Treu und Glauben nicht mehr zuzumuten ist (vgl. BAG AP Nr. 17 zu § 242 BGB Verwirkung [zu 3 der Gründe]). In diesem Zusammenhang muß wiederum berücksichtigt werden, daß die Beklagte nicht nur Arbeitgeberin, sondern auch Sozialversicherungsträger ist. Dessen Aufgabe ist es, die Versicherungspflicht und Versicherungsfreiheit verantwortlich zu beurteilen. Wenn die Beklagte als Arbeitgeberin die sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften für die eigenen Bediensteten nicht beachtete und deshalb schadenersatzpflichtig ist, ist es ihr nur bei Vorliegen



- 10 -

besonderer Umstände nicht zumutbar, für die Folgen ihrer Pflichtverletzung einzustehen. Solche Umstände, die die Unzumutbarkeit ergeben könnten, sind nicht ersichtlich. Im Gegenteil: Die Beklagte kannte seit 1955 das Ziel des Klägers, eine Versorgung durch die Sozialversicherung für sich und seine Familie zu erreichen.

III. Das angefochtene Urteil kann danach keinen Bestand haben. Eine abschließende Entscheidung ist dem Senat nicht möglich, weil tatsächliche Feststellungen fehlen, um die Versicherungspflicht oder Versicherungsfreiheit von Herrn Dr. W für die strittige Zeit beurteilen zu können. Deshalb war die Sache an das Landesarbeitsgericht zurückzuverweisen.

Zu der Frage, ob Herr Dr. W in der streitigen Zeit versicherungspflichtig war, erscheinen folgende Hinweise angebracht:

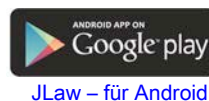
1. Die Versicherungspflicht und eine etwaige Versicherungsfreiheit richteten sich für die Zeit vom 1. September 1947 bis zum 31. Mai 1949 nach § 1 AVG in der Fassung der Ersten Verordnung zur Vereinfachung des Leistungs- und Beitragsrechts in der Sozialversicherung vom 17. März 1945 (RGBl. I, 41). Diese Verordnung hat in der britischen Zone noch Geltung erlangt (vgl. BSGE 3, 161 [165 ff.]; BSGE 15, 65 [68]; BVerfGE 18, 257 [264]). Für die Zeit bis zum 31. Mai 1949 galt § 1 AVG unmittelbar. Dies ergibt sich aus § 127 des Gesetzes über den Ausbau der Rentenversicherung vom 21. Dezember 1937 (RGBl. I, 1393).

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 AVG unterlagen der Versicherung Angestellte (§ 165 b RVO); Voraussetzung der Versicherung war nach § 1 Abs. 2 AVG, daß sie krankenversicherungspflichtig oder nur wegen der Höhe ihres Jahresarbeitsverdienstes krankenversicherungsfrei waren und ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst 7.200,-- RM nicht überstieg. Zu den Angestellten im Sinne des § 165 b RVO gehörten u.a. Angestellte in Berufen der Erziehung, des Unterrichts, der Fürsorge, der Kranken- und Wohlfahrtspflege. Zur Krankenversicherungspflicht bestimmte

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 11 -

§ 165 RVO i. d. F. der VO vom 17. März 1945, daß für den Fall der Krankheit Angestellte versichert wurden, wenn ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst 3.600,-- RM nicht überstieg; Voraussetzung war ferner, daß eine Beschäftigung gegen Entgelt erfolgte.

In Betracht zu ziehen ist im vorliegenden Fall, ob Herr Dr. W aus anderen Gründen als der Überschreitung des Jahresarbeitsverdienstes in der Krankenversicherung versicherungsfrei war, solange sein Jahresarbeitsverdienst den in § 1 AVG bestimmten Betrag von 7.200,-- RM nicht überstieg. Eine solche Versicherungsfreiheit könnte nach § 172 Abs. 1 Nr. 5 RVO i. d. F. der VO vom 17. März 1945 bestanden haben, wenn Herr Dr. W zu oder während seiner wissenschaftlichen Ausbildung für den zukünftigen Beruf gegen Entgelt tätig war.

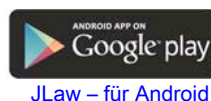
Mit Wirkung vom 1. Juni 1949 richtete sich die Versicherung für Herrn Dr. W nach § 28 RKG i.d.F. des § 7 des Knappschaftsversicherungs- Anpassungsgesetzes vom 30. Juli 1949 (Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes 1949, 203). Danach wurden in der knappschaftlichen Rentenversicherung versichert die Angestellten in knappschaftlichen Betrieben, soweit sie der Versicherungspflicht nach dem Angestelltenversicherungsgesetz unterliegen würden, jedoch bis zur Jahresarbeitsverdienstgrenze (§ 3 AVG) von 8.400,-- DM. Der Hinweis auf § 3 AVG könnte beinhalten, daß die Fassung des AVG maßgebend sein sollte, die außerhalb der britischen Zone gegolten hat; denn in der für die britische Zone aufgrund der VO vom 17. März 1945 geltenden Fassung des AVG war § 3 AVG weggefallen (Abschnitt 3 Art. 7 VO vom 17. März 1945). Die Frage, welche Fassung des AVG ab 1. Juni 1949 maßgebend war, kann jedoch dahingestellt bleiben. Nach der in der amerikanischen und französischen Zone geltenden Fassung waren Versicherungspflicht und Versicherungsfreiheit nicht anders zu beurteilen. § 1 Abs. 1 Nr. 6 AVG a.F

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 12 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 12 -

sah die Versicherungspflicht für Angestellte in Berufen der Kranken- und Wohlfahrtspflege vor; Voraussetzung der Versicherung war eine Beschäftigung gegen ein Entgelt, das die Jahresarbeitsverdienstgrenze des § 3 AVG (bzw. § 28 RKG) nicht überstieg. Versicherungsfrei waren nach § 12 Abs. 1 Nr. 4 AVG a.F. ebenfalls Personen, die zu ihrer wissenschaftlichen Ausbildung für den zukünftigen Beruf gegen Entgelt tätig waren.

2. Auf der Grundlage der vorgenannten Bestimmungen wird das Landesarbeitsgericht zu prüfen haben, ob Herr Dr. W in seiner Beschäftigung bei der Rechtsvorgängerin der Beklagten versicherungspflichtig oder versicherungsfrei war. Entscheidend wird es dabei zunächst auf den Zeitpunkt der Aufnahme seiner Tätigkeit am 1. September 1947 ankommen. Wenn er damals noch nicht beabsichtigte, eine Facharztausbildung aufzunehmen, die an sich wissenschaftliche Ausbildung im Sinne der genannten Vorschriften ist (vgl. Koch-Hartmann -v. Altrock-Fürst, Das Angestelltenversicherungsgesetz, 2. Aufl., § 12 Anm. 5 a und c mit Nachweisen aus der Rechtsprechung des RVA), war er versicherungspflichtig. Die Versicherungsfreiheit wäre dann erst zu dem Zeitpunkt eingetreten, in dem Herr Dr. W eine weitere Ausbildung anstrebt.

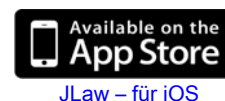
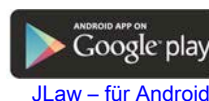
Selbst wenn Herr Dr. W ab 1. September 1947 zunächst noch zur Ausbildung tätig war, bleibt zu prüfen, ob er diese vor Ablauf der strittigen Zeit beendet hatte. Die Rechtsvorgängerin der Beklagten hatte in ihrem Schreiben vom 28. Februar 1958 (Bl. 32 ff. VA) die Auffassung vertreten, die gesamte Ausbildungszeit sei am 31. Mai 1948 beendet gewesen, so daß ab 1. Juni 1948 Versicherungspflicht in Betracht komme.

Wenn das Landesarbeitsgericht zu der Annahme kommt, eine Versicherungspflicht habe vor dem 1. September 1948 bestanden, wird es beachten müssen, daß dann für einen Rentenanspruch dem Grunde und der Höhe nach auch ein Kriegsdienst von Herrn Dr. W als Ersatzzeit nach §§ 50, 51 RKG zu berücksichtigen ist.

- 13 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 13 -

Im übrigen wäre zur Erfüllung der Wartezeit eine in der Angestelltenversicherung zurückgelegte Versicherungszeit anzurechnen gewesen (§ 100 RKG).

gez.: Dr. Stumpf Dr. Thomas Dr. Dieterich

Hoechst

Engel

